

Geschäftsordnung des Kreisjugendringes Altenkirchen e.V.

A. VOLLVERSAMMLUNG

§ 1 Delegation

- (1) Die Delegierten der Vollversammlung werden direkt von den Mitgliedsverbänden entsandt.
- (2) Jede/Jeder Delegierte kann nur einer Delegation angehören und verfügt über eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Delegierte anderer Mitgliedsverbände ist nicht möglich.

§ 2 Einladung und Tagesordnung

- (1) Ort, Termin und Tagesordnung der Vollversammlung werden durch den Vorstand festgelegt.
- (2) Soweit Anträge an die Vollversammlung vorliegen, sind sie der Einladung beizufügen und müssen 5 Wochen vor der Vollversammlung bei der/dem 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- (3) Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Vollversammlung gestellt werden.

§ 3 Versammlungsleitung, Redeordnung, Sonderbeiträge

- (1) Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Vorstand. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Versammlungsvorsitz führt.
- (2) Die Vollversammlung kann anwesenden Gästen Rederecht erteilen.
- (3) Der/die Antragsteller*in hat in der sachlichen Behandlung des entsprechenden Antrags zur Geschäftsordnung das erste und das letzte Wort.
- (4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf Beschränkung der Redezeit, Begrenzung der Redeliste, Ende der Debatte, Reihenfolge der Abstimmungen, kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung des jeweiligen Wortbeitrages, eingebracht werden.
- (5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist vor der nächsten Worterteilung zur laufenden Aussprache von der Vollversammlung zu behandeln und per Beschluss zu entscheiden.
- (6) Initiativanträge sind nur aus aktuellen Anlässen möglich. Über ihre Zulassung entscheidet die Vollversammlung. Zur Zulassung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 4 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anders bestimmt.
- (2) Gewählt wird in der Regel per Handzeichen. Auf Antrag ist geheim zu wählen.

(3) Nachdem die/der Gewählte die Wahl angenommen hat, tritt sie/er das Amt an.
§ 5 Abstimmungen

(1) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Sachverhalt wird zuerst über den Weitergehenden abgestimmt.

(2) Abgestimmt wird in der Regel per Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(3) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Die satzungsgemäße Beschlussfähigkeit einer Vollversammlung ist zu Beginn durch den Vorstand festzustellen.

(2) Solange während einer Vollversammlung die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt worden ist, gilt diese als beschlussfähig, insofern die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 7 Protokollführung

(1) Bei der Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

(2) Die Protokollführung wird vom Vorstand übernommen.

(3) Aus diesem Protokoll müssen Tagesordnung, Anwesenheit und gefasste Beschlüsse bzw. Wahlen klar zu ersehen sein.

(4) Das Protokoll geht den Delegierten der Mitgliedsverbände binnen 6 Wochen zu.

(5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 2 Wochen nach Versand kein schriftlich begründeter Einspruch der Delegierten der Mitgliedsverbände erfolgt.

(6) im Falle eines Einspruches sind die beanstandeten Beschlüsse bzw. Wahlen bis zur nächsten Vollversammlung auszusetzen und es ist unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, die über die Einsprüche abschließend entscheidet.

B. VORSTAND

§ 8 Tagesordnung, Einladung, Sitzungsleitung

(1) Ort und Termin der planmäßigen Vorstandssitzungen werden vom Vorstand gemeinsam festgelegt. Ort und Termin von außerplanmäßigen Sitzungen können von der/dem Vorsitzenden festgelegt werden.

(2) Die Tagesordnung der Vorstandssitzungen wird durch den/die Vorsitzende/n festgelegt

(3) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt in der Regel spätestens 7 Tage vor der Sitzung.

(4) Die Sitzungsleitung wird von dem/der Vorsitzenden wahrgenommen.

(5) Bei Abstimmungen gilt die Regelung der Vollversammlung entsprechend.

§ 9 Protokollführung

(1) Bei den Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dies geschieht abwechseln reihum.

(2) Aus diesem muss Tagesordnung, Anwesenheit, gefasste Beschlüsse, Status und Verantwortlichkeit klar zu ersehen sein.

(3) Das Protokoll geht den Vorstandsmitgliedern zu.

(4) Das Protokoll wird in der darauffolgenden Vorstandssitzung genehmigt.

C. FACHAUSSCHÜSSE

§10 Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 8+9 entsprechend.

D. GESCHÄFTSJAHR; GESCHÄFTSFÜHRUNG; DIENSTREISEN

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Geschäftsführung

Die Geschäftsstelle des Kreisjugendringes besteht am Sitz des/der 1.Vorsitzenden.

§ 13 Kostenerstattung, Dienstreisen, Dienstfahrten

(1) Die Tätigkeit in den Gremien des Kreisjugendringes ist ehrenamtlich.

Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten werden in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz durch den Kreisjugendring nach Maßgabe des Haushaltes erstattet.

(2) Dienstreisen und Fahrten sind nach Möglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Fahrgemeinschaften zu den Gremien des Kreisjugendringes sind anzustreben.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann in Teil A , D und E nur durch die Vollversammlung geändert werden, die Teile B und C nur durch den Vorstand.

§ 15 Gültigkeit der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Altenkirchen, den 07.01.2020